

## **BIO-Betriebe – Kauf von nicht BIO-Tieren**

Ab dem 1. Januar 2022 muss jeder Käufer von Ökotieren bereits vor dem Zukauf konventioneller Zuchttiere die Verfügbarkeit ökologischer Angebote über die Öko-Tierdatenbank „organicXlivestock“ prüfen, siehe <https://organicxlivestock.de/> .

Dies erfolgt in Umsetzung der Verordnung EU VO 2018/848 Artikel 26, nach der jeder Mitgliedsstaat ab dem 1. Januar 2022 eine Datenbank für ökologische Tiere anbieten muss.

Ausnahmegenehmigungen müssen künftig über diese Web-Seite erfolgen. Das Landwirtschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes ist verantwortlich für die Ausnahmegenehmigungen. Hier <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/kontrollbehoerden> findet man die zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer.

Nichtverfügbarkeitserklärungen, ausgestellt von Zuchtorganisationen, können aber weiterhin an einen Ausnahmegenehmigungsantrag angehängt werden. Dies gilt auch für weitere Argumente oder Erklärungen, dass kein zum Betrieb passendes Tier vorhanden ist. Auch Zuchtorganisationen selbst können in diese Datenbank Tiere einstellen.

Wichtig bei Auktionen: Öko-Käufer können vorab bereits eine allgemeine Ausnahmegenehmigung über diese Web-Seite beantragen, es muss nicht ein bestimmtes Tier angegeben werden!

Das gesamte neue Vorgehen beim Zukauf wird sich erst noch einspielen müssen.